

Informationsblatt zum Einkauf fehlender Beitragsjahre

Allgemeines

Der Einkauf fehlender Beitragsjahre bezweckt die Schliessung von Vorsorgelücken in der Altersvorsorge mittels Einmaleinlagen aus Ihrem Privatvermögen. Gleichzeitig werden auch die Leistungen bei Invalidität und im Todesfall verbessert.

Reglementarische Grundlage

Aufgrund des Reglementes der PKJ können Sie fehlende Beitragsjahre einkaufen, indem Sie den Differenzbetrag zwischen

- ❖ dem vorhandenen Altersguthaben und
- ❖ dem Altersguthaben, wie es sich ergeben hätte, wenn Sie ab dem frühest möglichen Beginn in der Vorsorge der PKJ versichert gewesen wären (vorbehalten bleiben Maximalbeträge gemäss gesetzlichen Regelungen),

zur Erhöhung der Vorsorgeleistungen an die Pensionskasse überweisen.

Sie brauchen hierzu eine entsprechende Berechnung der PKJ. Bitte nehmen Sie in der Ihnen zusagen Form mit der PKJ Kontakt auf. Wir ermitteln dann, ob die Voraussetzung erfüllt sind, berechnen den maximalen Einkaufsbetrag und zeigen Ihnen die Auswirkungen auf Ihre zukünftigen Leistungen.

Einkommensgrundlage

Für die Berechnung des Altersguthabens, wie es sich ergeben hätte, wenn Sie ab dem frühest möglichen Beginn in der Vorsorge der PKJ versichert gewesen wären (z.B. ab 25. Altersjahr) wird das durchschnittliche versicherte Einkommen der letzten drei Jahre zugrundegelegt.

Bitte beachten Sie, dass ausschliesslich das bei der PKJ versicherte Einkommen berücksichtigt wird. Einkommen, die bei anderen Vorsorgeeinrichtungen oder gar nicht versichert sind, können für die Berechnung des maximalen Einkaufsbetrags nicht miteinbezogen werden.

Sind Sie eben erst in die PKJ eingetreten oder noch nicht drei Jahre bei der PKJ versichert, bilden die der PKJ bereits bekannten Lohndaten die Einkommensgrundlage (z.B. bei Neueintritt das versicherte Einkommen von SFR 15'000).

Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen

Freizügigkeitsguthaben, die Sie noch nicht in die PKJ eingebracht haben (z.B. bisherige Pensionskasse, Auffangeinrichtung, Freizügigkeitskonti oder –policen) müssen bei der Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrages von der PKJ so eingerechnet werden, als ob Sie diese Summen eingebracht hätten. Wir weisen Sie zudem darauf hin, dass alle fällig gewordenen Freizügigkeitsleistungen oder die Saldi auf Freizügigkeitskonti oder –policen zwingend der PKJ zu übertragen sind.

Guthaben aus der dritten Säule

Für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrages muss zudem überprüft werden, ob Ihr Guthaben aus der Säule 3a die festgelegten Limiten übersteigt. Ein allfällig übersteigender Betrag muss vom maximal möglichen Einkaufsbetrag in Abzug gebracht werden.

Es ist durchaus möglich, Vorsorgekapital aus der Säule 3a der PKJ zu übertragen. Dieser Vorgang erfolgt jedoch steuerlich neutral, das heisst, Sie können die transferierte Summe nicht noch einmal vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen.

Ist das Guthaben der Säule 3a bereits beziehbar (z.B. vorzeitige Pensionierung), empfehlen wir Ihnen, das Vorgehen für einen solchen Übertrag vorgängig mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

Vorsorge bei mehreren Pensionskassen

Falls Sie noch in anderen Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen) versichert sind, so müssten dort bestehende negative Einkaufspotentiale angerechnet werden. Negative Einkaufspotentiale entstehen, wenn das maximal mögliche reglementarische Altersguthaben kleiner ist als das effektiv vorhandene Altersguthaben. Für diese Überprüfung sind Sie selbst verantwortlich.

Steuerliche Aspekte

Einkäufe können steuerlich abgezogen werden, sofern sie aus Ihrem Privatvermögen erfolgen. Sie erhalten von der PKJ jeweils im Monat Januar des Folgejahres eine entsprechende Steuerbescheinigung.

Bei Einzahlungen mit Valuta z.B. 31.12.2016 wird die Steuerbescheinigung noch für das Jahr 2016 ausgestellt. Trifft die Zahlung erst nach dem 1. Januar 2017 ein, erstellt die PKJ die Steuerbescheinigung für das Jahr 2017.

Beantragen Sie frühzeitig eine Einkaufsberechnung (vor dem 1. Dezember) und tätigen Sie alsdann die Überweisung - wegen möglicherweise auftretenden Engpässen bei Banken und Post - einige Tage vor dem 31. Dezember.

Einer der tragenden Grundsätze der beruflichen Vorsorge ist die **Angemessenheit** der Vorsorge. Diese wird von den Steuerbehörden als massgebliches Kriterium zur Bestimmung der steuerlichen Abzugsfähigkeit herangezogen. Der Grundsatz der Angemessenheit besagt unter anderem, dass die Vorsorgeleistungen aus der Pensionskasse zusammen mit den Leistungen aus der ersten Säule im allgemeinen 85% des letzten versicherbaren AHV-Lohnes bzw. des AHV-Einkommens vor der Pensionierung nicht übersteigen dürfen.

Wird ein Einkauf von der zuständigen Steuerbehörde nicht zum Abzug zugelassen, ist der eingezahlte Betrag zurückzuerstatten (Rückabwicklung des Einkaufs). Allfällige in der Rückzahlung enthaltene Zinsen gelten als steuerbarer Vermögensertrag.

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich festgehalten, dass die Frage, ob der Einkauf fehlender Beitragsjahre steuerlich abzugsfähig ist, von Seiten der Steuerbehörden recht unterschiedlich gehandhabt wird. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Zulässigkeit von freiwilligen Einkäufen im Einzelfall mit der zuständigen Steuerbehörde oder an anderer sachkompetenter Stelle abzuklären. Die PKJ übernimmt keine Haftung für allfällige Beanstandungen von individuellen Einkäufen durch die zuständige Steuerbehörde.

Vorzeitige Pensionierung

Bei einer vorzeitigen Pensionierung werden die ordentlichen Leistungen in der Regel reduziert. Diese Kürzungen können ebenfalls mit Einkäufen vermindert oder ausgeglichen werden.

Achtung: Die Ausfinanzierung einer vorzeitigen Pensionierung muss frühzeitig und gut überlegt werden. Denn, verzichten Sie später auf die geplante vorzeitige Pensionierung und haben Sie in der Vergangenheit zu diesem Zweck Einkäufe getätigt, können die zukünftigen Leistungen dermassen übermässig ausfallen, dass keine weiteren Beiträge von der PKJ entgegengenommen werden dürfen und/oder der überversicherte Anteil dann nicht ausbezahlt werden könnte.

Und dies sollten Sie auch noch wissen

Ihre freiwilligen Einkäufe werden immer dem überobligatorischen Altersguthaben zugewiesen.

Falls Sie irgendwann Gelder der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum vorbezogen haben, ist generell kein Einkauf mehr möglich, es sei denn, Sie stehen 3 Jahre oder weniger vor der ordentlichen Pensionierung oder Sie bezahlen die vorbezogene Summe wieder zurück (die damals erhobene Steuer wird zinslos zurückerstattet).

Falls Sie innert der letzten 5 Jahre aus dem Ausland zugezogen sind und vor dieser Zeit noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angeschlossen waren, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht überschreiten.

Auszahlungen infolge Ehescheidungen dürfen in jedem Fall ohne Begrenzung wieder eingekauft werden.

Einkäufe ab 01.01.2006 dürfen innerhalb von 3 Jahren nicht in Kapitalform (z.B. Vorbezug für die Wohneigentumsförderung, Kapitaloption bei Pensionierung etc) bezogen werden.

Die berechnete Einkaufssumme kann einmal oder in mehreren Etappen überwiesen werden.

Weiteres Vorgehen

Entschliessen Sie sich für einen Einkauf fehlender Beitragsjahre, so wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der PKJ.

Pensionskasse für Journalisten
Grand-Places 14A – Postfach/Case postale
T: +41 26/347 15 05 - F: +41 26/347 15 09
vorsorge@pkj.ch